



Betriebliche Organisation des Datenschutzes

**Die EU-Datenschutzgrundverordnung:
Fragen und Antworten zur praktischen Umsetzung
Hamburg, 26. April 2016**

**Philipp Kramer
Rechtsanwalt, Gliss & Kramer, Hamburg**



AGENDA

- **Person des Datenschutzbeauftragten**
- **Die Rolle des Datenschutzbeauftragten**
- **Aufgaben des Datenschutzbeauftragten**
- **Datenschutz-Management**
- **Datensicherheit**
- **Verfahrensverzeichnis**
- **Folgenabschätzung**



Person des Datenschutzbeauftragten



Wen soll der Datenschutzbeauftragte nach EU-DSGVO unterstützen?

- die für sich selbst verarbeitende Stelle („**Verantwortlicher**“, früher verantwortliche Stelle);
- die Auftragsdatenverarbeiter.



„Pflicht“-Datenschutzbeauftragter nach EU-DSGVO nur,

- ⤴ wenn Kerntätigkeit eine **umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung** von betroffenen Personen erforderlich machen,

Maßstab: DV setzt diese Überwachung nach Art, Umfang und/oder Zweck voraus

ODER



„Pflicht“-Datenschutzbeauftragter nach EU-DSGVO nur,

⤴ **wenn sensitive Daten*** (*bisherige sensitive Daten plus genetische/biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung [besondere Kategorien personenbezogener Daten]*) **umfangreich verarbeitet** werden

ODER

⤴ **wenn Informationen über Straftaten** einer natürlichen Person **umfangreich verarbeitet werden** (bisher nicht als sensitive Daten erfasst).



„Konzerndatenschutzbeauftragter“ wird anerkannt

Eine Person darf künftig ausdrücklich auch andernorts eine andere Konzerngesellschaft als Datenschutzbeauftragter betreuen,

- ⤴ wenn der Benannte von Mitarbeitern dieser anderen Konzerngesellschaft **„leicht erreicht werden kann“**.



Interner und externer Datenschutzbeauftragter werden gleichgestellt.

Er wird aufgrund seines Anstellungsvertrags oder eines Dienstleistungsvertrags tätig.



Mehr Publizität für den Datenschutzbeauftragten

„Kein Datenschutz für Datenschutzbeauftragte!“

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen „veröffentlich“ werden.
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen der Datenschutzaufsicht mitgeteilt werden.



„Pflicht“-Datenschutzbeauftragter **nach deutschem Recht?**

[...]



Die Rolle des Datenschutzbeauftragten



- Leitung muss dem Datenschutzbeauftragten Weisungsfreiheit garantieren.
- Bisher kein Kündigungsschutz, doch Benachteiligungs- und Abberufungsschutz.
- Jede betroffene Person kann dem Datenschutzbeauftragten Fragen stellen.
- Verschwiegenheitspflicht.
- Freihalten von Interessenkonflikten.



Aufgaben des Datenschutzbeauftragten



Datenschutz-Compliance-Chef im Unternehmen

Der Datenschutzbeauftragte **klärt** die Leitung und die datenverarbeitenden Beschäftigten über die Datenschutzpflichten des Unternehmens **auf**.



„Chefberater“ Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte soll nicht nur abstrakt aufklären, sondern nach Möglichkeit die Leitung und die datenverarbeitenden Beschäftigten zur Umsetzung der Datenschutzpflichten des Unternehmens **beraten**.



Exkurs: Datenschutz-Folgenabschätzung

ACHTUNG: Bei der neu gestalteten Vorabkontrolle, der Datenschutz-Folgenabschätzung, gibt der Datenschutzbeauftragte – **auf zwingende Anforderung des Unternehmens – seinen Rat.**



Revisor des Datenschutzes

Der Datenschutzbeauftragte soll **kontrollieren**, ob die Datenschutzpflichten eingehalten werden.

- einschließlich der Unternehmensstrategien,
- einschließlich der sachgerechten Zuständigkeitsverteilung,
- einschließlich durch Sensibilisierung und Schulung und
- einschließlich durch **Überprüfung des Erfolgs der Sensibilisierung.**



Kooperationspartner der Datenschutzaufsicht

und

**Funktion als – wenn auch nicht exklusiver –
Ansprechpartner für die Aufsicht**



Datenschutz-Management



- Der **Druck auf den Datenschutzbeauftragten, datenschutzkonforme Zustände im Unternehmen herbeizuführen**, wird zunehmen.
- Das gilt insbesondere für die Umsetzung der neuen **Transparenz-anforderungen** (u.a. Interesse der Güterabwägung).
- Hinzutritt der **enorme Beratungsbedarf**, den die vielen Rechtsunsicherheiten der EU-DSGVO bei den Unternehmen provozieren. Der Datenschutzbeauftragte wird Datenschutzberatungseinheit.



Datensicherheit

Erweiterung des risikobasierten Ansatzes der Datensicherheit:

Bisher

„Erforderlich sind [Datensicherheits-]Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

[§ 9 Satz 2 BDSG]



Ab 2018 EU-DSGVO

*„Bei der Bewertung der Datensicherheitsrisiken sollten die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten **verbundenen Risiken** berücksichtigt werden, wie etwa Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere **wenn dies zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte.**“ [EG 83 EU-DSGVO]*



Verfahrensverzeichnis



Verfahrensverzeichnis ist als ein leicht modifiziertes, nämlich als „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, vom Unternehmen fortzuführen.

- **Datenschutzbeauftragter ist anzugeben.**
- **Empfänger sind als Empfängerkategorie und mit konkretem Drittland zu benennen.**
- **Das Löschen ist bezogen auf die Datenkategorien zu beschreiben.**



Folgenabschätzung



Sie erinnern sich:

Exkurs: Datenschutz-Folgenabschätzung

ACHTUNG: Bei der neu gestalteten Vorabkontrolle, der Datenschutz-Folgenabschätzung, gibt der Datenschutzbeauftragte – **auf zwingende Anforderung des Unternehmens – seinen Rat.**



Wann muss der Datenschutzbeauftragte seinen Rat geben?

Wenn die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bildet.



Wenn bildet die Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen?

- Unternehmen verarbeitet **umfangreich sensitive Daten*** oder Informationen über Straftaten.
- Unternehmen **überwacht umfangreich öffentlich zugängliche Bereiche.**
- Unternehmen bewertet systematisch und **umfassend persönliche Daten automatisiert zur Entscheidungsfindung** bei Rechtsgeschäften.

Fazit



- ❶ Wann Pflichtdatenschutzbeauftragter zu benennen ist, muss noch geklärt werden. Jedenfalls auch für Auftragsdatenverarbeiter.
- ❷ Datenschutzbeauftragter muss namentlich öffentlich gemacht werden und muss jedem Betroffenen auf Fragen antworten.
- ❸ Kündigungsschutz unklar.
- ❹ Aufgabenfeld bleibt ähnlich, doch DSB wird mehr gefordert. DSB wird auch bei Datensicherheitsmaßnahmen gefragt werden.
- ❺ Verfahrensverzeichnis ist mit datenkategorienbezogenen Löschfristen auszustatten (Löschkonzept).
- ❻ Mitwirkung an datenschutzbezogenem Risikomanagement (Folgenabschätzung) ersetzt Vorabkontrolle.



Rechtsanwalt Dr. Philipp Kramer
Gliss & Kramer
Witts Park 3, 22587 Hamburg
Tel. +49 40 39906032
Fax +49 40 39906033
assistenz@gliss-kramer.de